

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

89

Nr. 6

Berlin, den 22. Juni 2016

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Prignitz..... 90

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen 93

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Tempelhof und der Evangelischen Michaelskirchengemeinde Berlin-Schöneberg (Lindenhof), beide Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg..... 93

Urkunde über die Änderung des Namens der Pfingst-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte..... 94

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Rudow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln..... 94

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbands Berlin Süd-West..... 94

Satzung des Evangelischen Johannesstifts in Berlin..... 95

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln..... 100

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln..... 100

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen..... 100

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle..... 102

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen..... 103

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Prignitz

Vom 13. Mai 2016

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABL. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Prignitz die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Mit dem 1. Juli 2016 bilden der bisherige Evangelische Kirchenkreis Prignitz und der Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen einen gemeinsamen Kirchenkreis.

Der Name des gemeinsamen Kirchenkreises lautet „Evangelischer Kirchenkreis Prignitz“.

Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr. Er ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. In ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Dabei ist er in besonderer Weise der Verkündigung durch Wort und Dienst, Musik und Seelsorge verpflichtet.

§ 1 Kreissynode

(1) Die Amtszeit der ersten regulären Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz beginnt mit dem Zusammentritt ihrer konstituierenden Sitzung im Herbst 2016, frühestens am 1. Oktober 2016. Die Mitglieder sind bis zum 30. September 2016 zu wählen. Die Amtszeit der Kreissynode endet im Jahr 2020.

(2) Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Absatz 4 der Grundordnung mit folgender Abweichung Anwendung: Die Einladung wird den Synodalen spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zugehen. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn in der Superintendentur einzureichen.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz sind die Kirchengemeinden zu Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden von den Gemeindegemeinderäten jedes Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereiches gewählt. Bei den Wahlen sollen die Interessen aller Kirchengemeinden Berücksichtigung finden.

(3) Die Wahlbereiche wählen je angefangene 500 Gemeindeglieder eine Synodale oder einen Synodalen. Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen in den Wahlbereichen ist der 31. Oktober 2015.

§ 3

Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nummer 3 der Grundordnung sind Mitglieder der Kreissynode.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis als Mitglieder der Kreissynode

(1) Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus den folgenden Arbeitsbereichen berufen:

1. Gemeindepädagogik (zwei Personen),
2. Krankenhausseelsorge (eine Person),
3. Kirchenmusik (zwei Personen),
4. Diakonie (drei Personen, und zwar je eine Person vom Diakonischen Werk Prignitz, vom Diakonischen Werk Ostprignitz-Ruppin und von der Stephanus-Stiftung),
5. Kindertagesstätten (eine Person).

Die Berufung erfolgt auf Empfehlung der Fachkonvente durch den Kreiskirchenrat gemäß § 9 Nummer 4 dieser Rechtsverordnung vor der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. Auch nachträgliche Berufungen sind möglich. Sie erfolgen durch den neu gewählten Kreiskirchenrat.

(2) Die Äbtissin des Klosterstifts zum Heiligengrabe ist Mitglied der Kreissynode.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode

Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 dieser Rechtsverordnung berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Absatz 3 der Grundordnung zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene Jugendliche sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

Diese Berufungen erfolgen durch die Kreiskirchenräte in gemeinsamer Sitzung vor der konstituierenden Sitzung der Kreissynode.

Auch nachträgliche Berufungen sind möglich. Sie erfolgen durch den neu gewählten Kreiskirchenrat.

§ 6

Stellvertretung der Kreissynodalen

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 sind zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, wählt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 7

Superintendentenamt

(1) Die Kreissynode wählt im Jahr 2016 eine Superintendentin oder einen Superintendenten.

(2) Dienstsitz der Superintendentin oder des Superintendenten ist Perleberg.

(3) Das Superintendentenamt im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz nehmen abweichend von Artikel 55 der Grundordnung bis zum Amtsantritt einer Superintendentin oder eines Superintendenten nach Absatz 1 der amtierende Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz sowie der amtierende Superintendent des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam wahr. Diese beschließen eine Ordnung über die Zuständigkeiten, die der Zustimmung der Kreiskirchenräte bedarf. In dieser Ordnung sind Bestimmungen über die Außenvertretung und den Vorsitz enthalten.

(4) Für die Zusammensetzung der Vorschlagskommission nach Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung bestimmt die Kreissynode des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Prignitz drei und die Kreissynode des bisherigen Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen zwei Mitglieder.

(5) Abweichend von Artikel 57 Absatz 1 der Grundordnung erfolgt die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin sowie deren Wahl im Frühjahr 2017. Bis zu deren Amtsantritt übernehmen die bisherigen amtierenden Superintendenten bzw. im Falle eines Ausscheidens deren Stellvertretende die Stellvertretung.

§ 8

Kreiskirchenrat

Abweichend von Artikel 52 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung wird festgelegt, dass die Zahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates 15 beträgt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden getrennt nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 der Grundordnung gewählt. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Wahl bei Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig.

§ 9

Kreissynode, Präsidium und Kreiskirchenrat

Bis zur Bildung der ersten regulären Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz treten an die Stelle

1. der Kreissynode gemäß Artikel 41 der Grundordnung die Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam,
2. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präses der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam,
3. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam,
4. des Kreiskirchenrates gemäß Artikel 45 der Grundordnung die Kreiskirchenräte des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen gemeinsam.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2016 in Kraft. Sie tritt mit dem Beginn der ersten Tagung der Kreissynode im Frühjahr 2020 außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 2016

Az.: 1403-00:036

(L. S.)

Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

Anlage (vgl. § 2 Absatz 1)

Wahlbereiche	Gemeindeglieder	Anzahl Synodale
Pfarrsprengel Wittenberge-Land	2.791	6
Pfarrsprengel Pritzwalk	1.845	4
Pfarrsprengel Perleberg	1.776	4
Pfarrsprengel Karstädt-Land	1.263	3
Pfarrsprengel Lenzen-Lanz-Seedorf	1.057	3
Pfarrsprengel Westprignitz	1.071	3
Pfarrsprengel Putlitz	1.023	3
Pfarrsprengel Meyenburg	962	2
Pfarrsprengel Berge-Neuhausen, Pfarrsprengel Gulow, Pfarrsprengel Seddin	956	2
Pfarrsprengel Glöwen-Schönhagen	853	2
Pfarrsprengel Heiligengrabe	761	2
Pfarrsprengel Bad Wilsnack	768	2
Pfarrsprengel Rühstädt	661	2
Pfarrsprengel Havelberg	676	2
Pfarrsprengel Lindenberg-Buchholz	599	2
Pfarrsprengel Uenze-Krampfer-Rosenhagen	532	2
Pfarrsprengel Kyritz, Pfarrsprengel Gantikow	1.709	4
Pfarrsprengel Wusterhausen, Kirchengemeinde Metzelthin	1.072	3
Ev. Kirchengemeinde Dreetz, Pfarrsprengel Sieversdorf, Pfarrsprengel Zernitz, Pfarrsprengel Plänitz	1.061	3
Pfarrsprengel Gumtow, Pfarrsprengel Kolrep, Ev. Kirchengemeinde Jäglitz-Nadelbach, Kirchengemeinde Demerthin, Pfarrsprengel Wutike	968	2
Pfarrsprengel Neustadt-Köritz	857	2
Pfarrsprengel Breddin-Barenthin	857	2
Ev. Hoffnungskirchengemeinde Lögow, Pfarrsprengel Segeletz	626	2

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Prignitz und der Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Prignitz“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Prignitz ist Rechtsnachfolger des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Prignitz und des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 2016

Az.: 1403-00:036

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Kirchenleitung -

(L. S.) Dr. Markus *Dröge*

*

U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Tempelhof und der Evangelischen Michaelskirchengemeinde Berlin- Schöneberg (Lindenhof), beide Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Tempelhof und die Evangelische Michaelskirchengemeinde Berlin-Schöneberg (Lindenhof) werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Alt-Tempelhof und Michael“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2016

Az.: 1020-01:0224

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Pfingst-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

Der Name der Pfingst-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, wird geändert in „Evangelische Pfingst-Kirchengemeinde zu Berlin“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2016

Az.: 1000-01:06/036

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Rudow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Rudow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Rudow“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2016

Az.: 1000-01:14/026

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbands Berlin Süd-West

Vom 30. November 2015

§ 1

Grundlagen

(1) Der Kirchenkreis Steglitz und der Evangelische Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf bilden den Evangelischen Kirchenkreisverband Berlin Süd-West (nachfolgend „Verband“) gemäß Artikel 63 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235).

(2) Der Verband ist der Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Süd-West gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 74).

§ 2

Ziele

(1) Die Aufgaben, Ziele und Struktur des Verbandes ergeben sich aus der Grundordnung, dem Verwaltungsämtergesetz und dieser Satzung.

(2) Das Kirchliche Verwaltungsamt Berlin Süd-West nimmt die Funktion eines Dienstleistungszentrums wahr und entlastet dadurch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die kirchlichen Einrichtungen und Werke sowie deren berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, damit sich diese auf ihre konkreten Aufgaben vor Ort konzentrieren können. Die eigenständige Organisation der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird dadurch gestärkt, dass sie durch das Kirchliche Verwaltungsamt entlastet und durch dessen Beratung unterstützt werden.

(3) Die Arbeit des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Süd-West geschieht so gemeinde- und kirchenkreisnah wie möglich.

§ 3

Der Vorstand

Der Verwaltungsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands.

§ 4

Der Verwaltungsrat

(1) Jeder Kirchenkreis entsendet drei Mitglieder in den Verwaltungsrat, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten.

(2) Der Verwaltungsrat wirkt darauf hin, dass zum Zwecke einer möglichst effizienten Arbeit des Verwaltungsamtes Arbeitsabläufe und andere Vorgänge in den Kirchenkreisen, die die Zuständigkeit oder Arbeit des Verbandes oder des Verwaltungsamtes betreffen, soweit wie möglich unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten der Kirchenkreise einander angeglichen werden.

(3) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei Konflikten mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Einrichtungen und Werken.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der in § 1 genannten Kirchenkreise und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium zum 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Berlin Süd-West vom 24.6.1997/26.6.1997 (KABL.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert mit Satzung vom 20.9.1999 (KABL.-EKiBB S. 190) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 24. Mai 2016 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Satzung des Evangelischen Johannesstifts in Berlin

Vom 1. Dezember 2015

Präambel

Die Evangelische Johannesstiftung in Berlin ist im Jahre 1858 von Johann Hinrich Wichern als eine milde Stiftung, welcher durch königliche Order vom 20. Juli 1858 Korporationsrechte verliehen wurden, zu dem Zweck gegründet worden, unter dem Namen „Evangelisches Johannesstift in Berlin“ ein „Brüderhaus“ zur Ausbildung von Diakonen zu gründen und zu erhalten und diese in diakonische Arbeitsgebiete innerhalb und außerhalb Deutschlands zu entsenden.

In Entfaltung und Erweiterung des Gründungsauftrags errichtete die Stiftung später noch andere diakonische Ausbildungsstätten, pädagogische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Beherbergung.

Das Evangelische Johannesstift unterhält Tochtergesellschaften, die sich der Förderung der Bereiche Behindertenhilfe, Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Altenhilfe sowie der Bildung angenommen haben.

Das Evangelische Johannesstift versteht seine Arbeit als Teil des diakonischen Auftrags, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Es ist bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen seinen Häusern und Einrichtungen lebendig zu erhalten und unmittelbar praktische Liebestätigkeit an Menschen auszuüben, die in unterschiedlicher Weise der Hilfe bedürftig sind.

In Erfüllung dieses Auftrages und in Fortführung des ursprünglichen Stiftungszwecks beschließt das Konsistorium folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelisches Johannesstift“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin-Spandau.
2. Das Evangelische Johannesstift ist über das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung und Mittelverwendung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für Flüchtlinge und gemeinnütziger sowie mildtätiger Zwecke. Ferner fördert die Stiftung kirchliche und diakonische Zwecke. Weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Wei-

tergabe von Mitteln zur Förderung der o. g. Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften i. S. des § 58 Nummer 1 AO.

- 1.1 Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und Förderung diakonischer Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie durch die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über soziale Fragen.
- 1.2 Darüber hinaus unterstützt die Körperschaft Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Hilfsbedürftigkeit dauernd auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 1.3 Die Stiftung wird außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung des § 58 Nummer 2 AO ihre Mittel nach Maßgabe der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu den o. g. steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Im Rahmen dieser Mittelweiterleitung werden insbesondere die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Tochtergesellschaften in den Bereichen Behindertenhilfe, Altenhilfe, Jugendhilfe, Bildung und Gesundheitswesen sowie Flüchtlingshilfe
 - für die Errichtung und Unterhaltung diakonischer Einrichtungen, von Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten sowie Werkstätten,
 - für stationäre, teilstationäre oder ambulante Dienste,
 - zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
 - zur Pflege, Förderung und Integration von behinderten Menschen,
 - zur Förderung und Versorgung von alten Menschen,
 - zur Aufnahme und Versorgung von kranken Menschen,
 - zur Unterstützung von Flüchtlingen (Wohnen, Beratung)
 gefördert.

Die Mittelbeschaffung und -weiterleitung i. S. d. § 58 Nummer 1 und 2 AO beschränken sich hierbei auf Mittel, die zur Verwirklichung des kirchlichen und diakonischen Auftrags benötigt werden.

- 1.4 Von der Geschichte der Stiftung her ist die Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen ein bleibender Zweck.
- 1.5 Die Stiftung fördert im Rahmen dieser Zwecke auch das gemeinschaftliche Leben in ihren Einrichtungen. Sie fördert als Trägerin diakonischer Aufgaben die Integration von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, behinderten, kranken und alten Menschen.

Die Stiftung fördert und unterstützt Modelle und Projekte, die diesem Zweck dienen.

- 1.6 Mit der Erfüllung ihrer vorstehenden Zwecke lebt und arbeitet die Stiftung als Teil der evangelischen Kirche und pflegt gottesdienstliches Leben.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Absatz 1 Satz 2 AO einsetzen.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können freie Rücklagen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO gebildet werden. Soweit entsprechende Projekte vorhanden sind, kann die Stiftung auch Projektrücklagen i. S. d. § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO bilden.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag der Diakonie verpflichtet. Sie müssen die Zielsetzung der Diakonie bejahen und in gemeinschaftlicher Arbeit deren Zweck fördern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören, müssen jedoch einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

§ 4

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus dem Grundvermögen in Berlin-Spandau.
2. Das Vermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes am Ende des Vorjahres.
3. Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

§ 5

Organe

Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

¹ sowie Mitglieder des Kuratoriums

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Es berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über:

- 1.1 die Berufung des Stiftsvorstehers/der Stiftsvorsteherin nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 und 2; die Berufung bedarf der Bestätigung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- 1.2 die Berufung des kaufmännischen Vorstandsmitglieds und weiterer Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Absatz 1,
- 1.3 die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund,
- 1.4 die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums und ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
- 1.5 die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
- 1.6 Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
- 1.7 den jährlichen Wirtschaftsplan von Stiftung und Unternehmensverbund,
- 1.8 die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht der Stiftung und des Unternehmensverbundes,
- 1.9 die Entlastung des Vorstands,
- 1.10 die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
2. Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Errichtung von Rechtsträgern oder die Beteiligung an solchen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
3. Das Kuratorium kann sich die Zustimmung in weiteren Angelegenheiten vorbehalten.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Für die Prüfung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung sowie zur allgemeinen Beratung der Organe der Stiftung in wirtschaftlichen Fragen bestellt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Ausschuss, der auch Sonderprüfungen beschließen kann.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens neun, höchstens 15 Mitgliedern. Ihm gehören Persönlichkeiten aus Kirche, Diakonie, öffentlichem und wirtschaftlichem Leben an. Sie dürfen nicht hauptberuflich in der Stiftung tätig sein.

2. Das Kuratorium ergänzt sich durch eigene Wahlen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet außer durch Zeitablauf oder Rücktritt mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger oder bis zur Wiederwahl im Amt.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und mindestens ein weiteres für die Stellvertretung. Bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt das Kuratorium die Reihenfolge der Vertretung. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten neben dem Auslagenersatz eine angemessene Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes. Der Vorstand unterbreitet einen entsprechenden Vorschlag hinsichtlich der Höhe einer Tätigkeitsvergütung, welche vom Kuratorium beschlossen wird.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Es muss zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen, unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vom Gemeindegemeinderat und der Schwestern- und Bruderschaft kann je ein Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme teilnehmen, wenn das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
3. Bei der Wahl des Stiftsvorstehers/der Stiftsvorsteherin wirken je ein Vertreter/eine Vertreterin der Schwestern- und Bruderschaft sowie des Gemeindegemeinderates mit.
4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 15). Geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Kuratoriumsmitglied geheime Abstimmung verlangt.
6. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift wird den Kuratoriumsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstands zugesandt.

§ 9**Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet die Stiftung unter Aufsicht des Kuratoriums. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen für die Geschäftsbereiche der Stiftung sowie die Tochtergesellschaften erlassen.
 2. Der Stiftsvorsteher/die Stiftsvorsteherin trägt in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass die Aufgaben des Evangelischen Johannesstifts im Geiste des Evangeliums wahrgenommen werden. Er/sie repräsentiert das Evangelische Johannesstift in besonderer Weise in der Öffentlichkeit.
 3. Der Vorstand hat bei der Erfüllung seines Leitungsauftrags gleichzeitig die diakonischen, fachlichen und wirtschaftlichen Ziele des Evangelischen Johannesstifts zu beachten.
 4. Der Vorstand beschließt über den An- und Verkauf, die Belastung und die Bebauung von Grundstücken, die Aufnahme und Bewilligung von Krediten.
 5. Der Vorstand bestimmt die Personalpolitik. Ihm obliegt die allgemeine Dienstaufsicht.
 6. Der Vorstand führt die wirtschaftlichen Nebenbetriebe, soweit sie der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, dazu gehören auch die Einrichtungen des Stifts zur Beherbergung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.
 7. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf.
 8. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht für die Stiftung und den Unternehmensverbund und berichtet dem Kuratorium über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium von allen besonderen Vorgängen zu unterrichten und Auskunft zu geben.
 9. Der Vorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch den vom Kuratorium nach § 6 Absatz 1.10 bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.
 10. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- b) das kaufmännische Vorstandsmitglied mit der Aufgabe des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 2. Als Stiftsvorsteher/in kann nur ein ordinerter Theologe/eine ordinierte Theologin berufen werden.
 3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt sieben Jahre. Das Kuratorium kann jedoch im Einzelfall auch eine andere Amtszeit festlegen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Dienstverhältnis in der Stiftung endet.
 4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin weiter. Gehören dem Vorstand nur die Mitglieder gemäß Absatz 1, Buchstabe a) und b) an und scheidet eines der Mitglieder aus, so führt das verbliebene Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftung bis zur Berufung des nachfolgenden Mitglieds allein weiter.

§ 11**Vertretungsbefugnis des Vorstands**

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt, und seine Stellvertretung vertreten entweder gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstands das Evangelische Johannesstift nach außen.
2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der staatlichen Stiftungsaufsicht erbracht.
3. Das Kuratorium kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis für bestimmte Rechtsgeschäfte erteilen.
4. Das Kuratorium kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands für bestimmte Angelegenheiten eine Befreiung hinsichtlich der Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen erteilen. Zudem kann das Kuratorium einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands durch einfachen Beschluss für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilen.

§ 10**Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand wird vom Kuratorium berufen. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen hauptberuflich in der Stiftung tätig sein. Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der Stiftsvorsteher/die Stiftsvorsteherin mit der Aufgabe des Vorsitzenden/der Vorsitzenden,

§ 12**Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Die Arbeitsweise des Vorstands regelt die vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat zusammen.
3. Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Be-

steht der Vorstand aus vier oder fünf Mitgliedern, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 10 Absatz 1 Buchstabe a) oder b).

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zugesandt.

§ 13

Anstaltskirchengemeinde

1. Das Evangelische Johannesstift ist seit 1867 (Erlass des Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12.6.1867) eine Anstaltsparochie. Die Anstaltskirchengemeinde des Johannesstifts ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an. Sie unterliegt deren Kirchengemeinschaft.
2. Der Stiftsvorsteher/die Stiftsvorsteherin ist Pfarrer/in der Anstaltskirchengemeinde.
3. Zur Kirchengemeinde des Evangelischen Johannesstifts gehören alle Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die im Bereich des Evangelischen Johannesstifts ihren Wohnsitz haben oder durch Zustimmung des Gemeindegemeinderats Mitglieder der Anstaltskirchengemeinde geworden sind.
4. Die Mitglieder der Anstaltskirchengemeinde wählen den Gemeindegemeinderat, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch eine Anstaltskirchengemeindeordnung geregelt wird. Diese wird vom Gemeindegemeinderat erlassen und bedarf der Genehmigung des Kuratoriums und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 14

Schwestern- und Bruderschaft

1. Zugleich mit der Stiftung wurde 1858 von Johann Hinrich Wichern die Bruderschaft des Evangelischen Johannesstifts gegründet. Sie trägt den Namen „Schwestern- und Bruderschaft des Evangelischen Johannesstifts“. Die Schwestern- und Bruderschaft ist eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die auf der Grundlage der Heiligen Schrift und im Glauben an Jesus Christus diakonisch und missionarisch tätig ist.
2. Die Schwestern- und Bruderschaft des Evangelischen Johannesstifts ist gegenüber der Stiftung rechtlich selbständig, aber durch die Geschichte und die geistlichen Grundlagen aufs Engste mit der Stiftung verbunden. Sie regelt ihre Ordnung in Abstimmung mit der Stiftung. Das Haus der Schwes-

tern und Brüder, das zur Stiftung gehört, dient als Ort der Begegnung.

3. Der Stiftsvorsteher/die Stiftsvorsteherin gehört der Leitung der Schwestern- und Bruderschaft an.
4. Die Mitglieder der Schwestern- und Bruderschaft des Evangelischen Johannesstifts sollen an ihren Arbeitsorten die Bildung örtlicher Freundeskreise für das Evangelische Johannesstift fördern und auf diese Weise die Arbeit des Stifts unterstützen.

§ 15

Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Kuratoriumssitzung mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stiftungsaufsicht sowie der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 16

Beschlussfassung über Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine freie, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und wohlfahrtspflegerische Zwecke nach Maßgabe von § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 17

Visitation

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann das Evangelische Johannesstift im Rahmen der geltenden kirchlichen Visitationsordnung visitieren.

§ 18

Staatsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

Kuratorium des Evangelischen Johannesstifts

Die Vorsitzende

Pfarrerinnen Ulrike *Trautwein*

Generalsuperintendentin für den Sprengel Berlin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz

Die Zustimmung der Kirchenleitung wurde am 13. Mai 2016 erteilt.

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Borgsdorf-Pinnow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den drei Bezeichnungen „Punkt“ sowie „zwei Punkte nebeneinander“ und „drei Punkte nebeneinander“ eingeführt. Die Umschrift lautet: „Evangelische Kirchengemeinde Borgsdorf-Pinnow“.



2. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wittstock, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt. Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE WITTSTOCK“.



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Biesen, Glienicke, Wittstock, Wulfersdorf und Zaatzke, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENGEMEINDE ZU BIESEN“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GLIENICKE“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WITTSTOCK“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WULFERSDORF“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZAATZKE“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Retzow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Retzow gehören die Kirchengemeinden Retzow, Ribbeck und Selbelang, wobei die Betreuung der Kirchengemeinde Ribbeck derzeit durch den Pfarrsprengel Berge erfolgt.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in den Gemeindeteilen Barnewitz, Buschow, Möthlow, Mützlitz und Garlitz/Buckow der Evangelischen Reformationsgemeinde Westhavelland, die verwaltet werden

durch die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Reformationsgemeinde Westhavelland.

Zurzeit gehört zum Dienst auch die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Groß Behnitz.

Der Seelsorgebereich der Pfarrstelle Retzow hat somit insgesamt neun Predigtstätten mit ca. 836 Gemeindegliedern. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Die Gemeinden Retzow, Selbelang und Groß Behnitz liegen im landschaftlich reizvollen Havelland. Die Gemeindeteile Barnewitz, Buschow, Möthlow, Mützlitz und Garlitz/Buckow liegen im ebenso reizvollen Westhavelland. In Retzow, dem Dienstsitz mit ca. 600 Einwohnern, befindet sich eine Kindertagesstätte. Retzow liegt nahe an der Bundesstraße 5, mit einer guten Busanbindung (ca. 20 Minuten) zum Bahnhof Nauen. Im Ort gibt es

eine Gastwirtschaft, eine Fleischerei und einige Handwerksbetriebe.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für Kirchenmusik und für die Arbeit mit Kindern zur Seite.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern mit Menschen in einer ländlich geprägten Region zusammenlebt und mit ihnen den christlichen Glauben verkündigt,
- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- für Teamarbeit bereit ist und mit dem für die Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland zuständigen geschäftsführenden Pfarrer und den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet,
- das Angebot der kirchlichen Arbeit, u. a. mit Senioren weiterführt.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus in Retzow, mit einem Garten zur Erholung, steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Die Kirchen sind in einem baulich guten Zustand. Der Förderverein Selbelang unterstützt bei der Erhaltung der Dorfkirche St. Nikolai in Selbelang.

Weitere Auskünfte erteilen für die Gemeindegemeinderäte Helga Wallbaum, Am Sportplatz 11, 14641 Paulinenaue OT Selbelang, Telefon: 033237/89360, Andreas Tutzschke, Bauernende 8, 14715 Märkisch Luch, Telefon: 033876/40464, sowie Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kreuzberg-Mitte, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**, ist durch Gemeindegewahl ab 1. Oktober 2016 zu besetzen.

Die Gemeinde ist im Jahr 2013 aus einer Fusion der früheren Gemeinden St. Simeon, St. Jacobi-Luisenstadt und Melanchthon hervorgegangen und hat zurzeit etwa 5.800 Gemeindeglieder. In allen drei Kirchen werden im wechselnden Rhythmus unterschiedliche Gottesdienste gefeiert. Der Standort St. Simeon beherbergt zudem das landeskirchliche Projekt Flüchtlingskirche.

Das reizvolle Ensemble der St. Jacobi Kirche mit seinem schönen Garten ist nicht nur von typischer Kreuzberger Urbanität, sondern auch von sozialen Sorgen der Alteingesessenen und Altgewordenen geprägt. Am Standort St. Simeon treffen die Besucher der Flüchtlingskirche in der Gemeinde auf eine Ur-Berliner Mischung und Melanchthon ist Anziehungspunkt für junge, oft zugezogene Familien. Von besonderer Vielfalt sind auch die Gottesdienste. Das Spektrum reicht vom Friedensge-

bet bis zur Evangelischen Hochmesse mit einer alle Sinne ansprechenden Liturgie.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in Kreuzberg das Evangelium zum Leuchten bringen will, ein Herz auch für Senioren hat, sich geistliche Leitung im Team mit Pfarrer Holger Schmidt, den Kirchenmusikern, den Mitarbeitern für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, den Mitarbeitenden in der Küsterei sowie den Haus- und Kirchwarten vorstellen kann und Freude an geschäftsführenden Aufgaben hat.

Am Standort St. Jacobi steht eine großzügige und frisch sanierte Dienstwohnung mit Balkon und Blick in den Garten zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Jutta Lauterbach, Telefon: 030/6859264, Pfarrer Holger Schmidt, Telefon: 030/89201933, E-Mail: pfarrer.schmidt@kgkm.de, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/258185-100, E-Mail: leitung@kkb.de. Weitere Informationen sind unter www.kreuzberg-mitte.de zu finden.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde, Kirchenkreis Steglitz**, ist ab 1. Januar 2017 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde liegt am südwestlichen Berliner Stadtrand in einer bürgerlich geprägten, durchgrüneten Gegend mit gepflegten Einfamilienhäusern und schönen alten Villen. Der einladende Rundbau der am Reformationstag 1914 eingeweihten Johannes-Kirche liegt mitten in der Gartenstadt Lichterfelde-West und bildet das Zentrum des Gemeindelebens.

Zur Gemeinde gehören 3.900 Gemeindeglieder. Neben einer Vielzahl von langjährig Aktiven suchen auch viele junge Familien hier Anschluss und engagieren sich im Gottesdienst und im Gemeindeleben.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der Gottesdienst, der in vielfältigen Formen gefeiert wird. Neben dem klassischen Predigtgottesdienst gibt es die monatlich stattfindende Familienkirche, Jugendarbeiten und Gottesdienste mit besonderen musikalischen Schwerpunkten sowie Gottesdienste für alle Generationen.

Viele musikalische Aktivitäten (Kantorei, Kinder- und Jugendchöre, Streicherensemble, Bandkellerarbeit) sowie monatlich stattfindende Sonntagabendkonzerte prägen das Gemeindeleben.

Es gibt einen Kindergarten mit 30 Plätzen, eine Kinderkrippe mit 20 Plätzen und eine Hortinitiative.

Der Konfirmandenunterricht mit wöchentlichem Unterricht in mehreren Gruppen, Wochenendfahrten und Ferienfreizeiten wird zurzeit von 70 Jugendlichen besucht. Er wird von zahlreichen Teamern mitgestaltet. Als Treffpunkt steht der Jugendkeller zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit der benachbarten Paulus-Gemeinde finden Jugendauchtauchen statt.

Lange Tradition und große Bedeutung hat der Besuchsdienst der Gemeinde. Die Teilnehmenden besuchen alte und kranke Menschen zu Hause und in den großen Altersheimen im Gemeindegebiet. Für die Mitarbeitenden im Besuchsdienst werden regelmäßig Fortbildungen angeboten. Monatlich finden Geburtstagsfeiern und Treffen für ältere Menschen statt.

Menschen unterschiedlichen Alters finden sich im Gesprächskreis „Was glauben Sie denn?“ zusammen, um über religiöse Themen nachzudenken.

Ökumenische Partnerschaften werden mit der katholischen Nachbargemeinde Heilige Familie, Cristo Vive mit Karoline Meyer in Santiago/Chile und mit der Ev. Lutheran Church of Hope in Ramallah/Palästina gepflegt.

Neben der zu besetzenden Pfarrstelle arbeiten hauptamtlich in der Gemeinde eine Pfarrerin (50 %), eine Kirchenmusikerin (75 %), eine Küsterin (75 %), die Kitalitung (75 %) mit dem Erzieherinnenteam sowie ein Hausmeister (75 %). 15 Älteste und ein großer Kreis von Ehrenamtlichen verantworten und gestalten die Arbeit in der Gemeinde mit.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die die Aufgaben in der Gemeinde gemeinsam mit der Pfarrerin und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wahrnimmt.

Von dem Bewerber oder der Bewerberin wird insbesondere erwartet, dass er oder sie

- Freude an theologisch fundierter, lebensnaher Verkündigung und Seelsorge hat,
- Gottesdienste sorgfältig vorbereitet, liturgisch durchdenkt, lebendig gestaltet und in gutem Zusammenwirken mit der Kantorin, den Lektoren und interessierten Ehrenamtlichen feiert,
- bewusst auch auf Menschen am Rande und außerhalb der Kirchengemeinde zugeht,
- die Geschäftsführung der Gemeinde gerne übernimmt,
- die Konfirmandenarbeit leitet und gemeinsam mit den Teamern gestaltet,
- die Bildungs- und Seniorenarbeit zusammen mit der Pfarrerin begleitet und konzeptionell weiterentwickelt,
- selbstständig und teamorientiert, kommunikationsfreudig und zuhörend, konfliktfähig und integrativ arbeitet,

- Bewährtes aufgreift, Lust auf Neues mitbringt und Veränderungsprozesse aktiv gestaltet und sensibel moderiert,
- konstruktiv und kreativ mit Ehren- und Hauptamtlichen zusammenarbeitet,
- das Zusammenwirken mit den Nachbargemeinden entwickelt, die ökumenischen Kontakte fördert und die Arbeit im Kirchenkreises aktiv mitgestaltet,
- Freude an der Vielfalt der Aufgaben in einer großen Gemeinde hat, ausdauernd und belastbar ist.

Eine schön gelegene, geräumige Dienstwohnung ist bezugsfertig.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Dr. Irmgard Reihlen, Telefon: 0177/5579045, Pfarrerin Heike Iber, Telefon: 030/84416044, und Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kreis Pfarrstelle für Jugendarbeit mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Der Kirchenkreis besteht aus 44 sehr unterschiedlichen Gemeinden, so dass die örtlichen Gegebenheiten für eine Arbeit mit Jugendlichen sehr verschieden sind. Die kreiskirchliche Jugendarbeit soll die Gemeinden in der Gestaltung ihrer Jugendarbeit unterstützen sowie durch eigene Angebote auf kreiskirchlicher Ebene ergänzen. Sie wird im Team durch die Mitarbeitenden in der Arbeitsstelle für Jugendarbeit verantwortet, das aus der Kreisjugendpfarrerin oder dem Kreisjugendpfarrer und drei Referentinnen bzw. Referenten (mit insgesamt 250 % Dienstumfang) besteht.

Der Dienstsitz befindet sich im Kreiskirchlichen Zentrum, Parkstraße 17, 13086 Berlin. Hier arbeiten auch alle anderen Referentinnen bzw. Referenten für die verschiedenen kreiskirchlichen Arbeitsfelder, die im kollegialen Miteinander die kreiskirchliche Arbeit gestalten.

Auf der Grundlage einer Querschnittsvisitation wird derzeit das Konzept für die kreiskirchliche Jugendarbeit überarbeitet. Sich Bewerbenden bietet sich ein spannendes und vielseitiges Arbeitsfeld mit viel Raum für Kreativität und die eigenen Begabungen. Sie sollen

als Pfarrerin bzw. Pfarrer oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit und Freude an der Arbeit im Team haben.

Vorrangige Aufgaben werden sein:

- die Stärkung, Vernetzung und theologische Begleitung der Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden im Kirchenkreis,
- die spirituelle Begleitung von Jugendlichen mit entsprechenden Angeboten,
- die Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit, des Kreisjugendkonvents und der Jungen Gemeinden,
- die Interessenvertretung in kirchlichen und politischen Gremien der Jugendarbeit sowie Kontakthalten zu den Arbeitsstellen für Religionsunterricht.

Sie oder er erhält in einem Bereich des Kirchenkreises einen Predigtauftrag mit Praxisanbindung.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt die stellvertretende Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost Heike Richter, Telefon: 030 9237852-0.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **In der Kirchengemeinde Hönow, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine KM 1-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

In der Dorfkirche Hönow steht eine Sauer-Orgel, die 1953 mit sechs Registern, zwei Manualen und Pedal erbaut worden ist und 1996 um ein weiteres Register ergänzt sowie 1997 durch die Orgelbau-firma Wolter klanglich umgebaut, erweitert und umintoniert wurde.

In der Regel ist an jedem Sonntag Gottesdienst. Außerdem gibt es einen Kirchenchor mit ca. 20 Sängerinnen und Sängern. Die Kirchengemeinde Hönow ist über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt durch ihre Hönowser Serenaden, die an jedem letzten Sonntag in den Sommermonaten in der Kirche stattfinden.

Gesucht wird eine Persönlichkeit,

- die das Orgelspiel in den Gottesdiensten festlich gestaltet und Freude daran hat,

- die im Gottesdienst mit der Gemeinde neben dem eingeführten auch das noch weniger erschlossene Liedgut im Gesangbuch singt,
- die Kirchenmusik als integralen Bestandteil des Gemeindeaufbaus versteht,
- die den Kirchenchor mit Freude und Engagement leitet,
- die Hönowser Serenaden mit unterschiedlichen Formen der Kammermusik und musikalisch-literarischen Darbietungen organisiert und begleitet und
- die sich an den Konventen der im Kirchkreis arbeitenden Kantoren und an kirchenmusikalischen Projekten im Kirchenkreis beteiligt.

Die Tätigkeit bietet große Gestaltungsmöglichkeit und -freiheit. Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Der jetzige Vertretungskantor wird sich auf diese Stelle bewerben.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Frank Grützmann, Telefon: 03342/307200 oder 030/77908145, E-Mail: pfarrer@dorfkirche-hoenow.de, sowie Kreiskantorin Beate Kruppke, Telefon: 033398/948652.

Bewerbungen werden bis zum 6. Juli 2016 erbeten an die Kirchengemeinde Hönow, Dorfstraße 42, 15366 Hoppegarten/OT Hönow.

2. **In der Evangelischen Kirchengemeinde Riet-schen und der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die zwei Kirchengemeinden im Norden der schlesischen Oberlausitz suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Freude an der musikalischen Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen und vielfältiger Gemeindeveranstaltungen. Die Gemeindeglieder und das junge Pfarrteam sind zudem an einer gemeinsamen konzeptionellen Arbeit interessiert.

Zu den Aufgaben gehören:

- kirchenmusikalischer Dienst während der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen (in der Regel sonntags zwei Gottesdienste),
- die Leitung des gemeinsamen Chores (ca. 25 Mitglieder) sowie
- die Gestaltung musikalischer Höhepunkte (Countryfest in Walddorf, Gemeindefeste, Adventskonzert usw.).

In den Gemeinden gibt es noch einen Bläserchor, der ehrenamtlich geleitet wird, und eine vielfältige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, da sich auch die Kita „St. Georg“ in der Trägerschaft der Gemeinden befindet. Hier besteht die Möglichkeit, sich mit eigenen Projektideen einzubringen. In Daubitz gibt es außerdem noch einen Männerchor, sodass sich dort eine weitere Beschäftigungsmöglichkeit anbietet.

Die beiden Gemeinden sind Teil des Pfarrsprengels am Weißen Schöps, zu dem auch noch die Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen und die Evangelische Kirchengemeinde Kosel gehören. Auch in Kosel gibt es eine lebendige Chorarbeit mit einer zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeit.

Die Kirchengemeinden sind bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen werden bis zum 3. August 2016 erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen, Pfarrer Andreas Deckstrom, Muskauer Straße 32, 02956 Rietschen, E-Mail: pfarrer_a.deckstrom@web.de, sowie an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz, Pfarrerin Melanie Deckstrom, Schmiedegasse 13, 02956 Rietschen, E-Mail: pfarrerin_m.deckstrom@web.de.

Weitere Auskünfte erteilen die Pfarrämter in Rietschen, Telefon: 035772/40259, und Daubitz, Telefon: 035772/40650.

3. **Im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Haveland** ist zum 15. Oktober 2016 eine KM 1-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang mit Dienstauftrag im Bereich des Pfarrsprengels Gransee zu besetzen.

Die 4.000-Einwohner-Stadt Gransee liegt im Norden Brandenburgs in landschaftlich reizvoller Umgebung auf halben Weg zwischen Berlin und Mecklenburg. Das Zentrum der Altstadt bildet die Stadtpfarrkirche St. Marien aus dem 13. Jahrhundert. Schulen aller Richtungen sind in der Stadt ebenso vorhanden wie Kindertagesstätten und Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs. Kulturelle Angebote wie die Musikakademie in Rheinsberg oder der Theaterstandort Neustrelitz sind mit Auto und Bahn ebenso gut erreichbar wie der Naturpark Stechlin mit dem tiefsten und saubersten See Brandenburgs und großem Laufpark.

Auch die Berliner Innenstadt ist über die B 96, aber auch mit der RE-Linie 5 stündlich binnen 40 bis 45 Minuten erreichbar.

Der Pfarrsprengel Gransee besteht aus der Stadtkirchengemeinde Gransee (770 Gemeindeglieder) und den Kirchengemeinden der umliegenden Dörfer (weitere 830 Gemeindeglieder) im Nordwesten des Kirchenkreises. In der Granseer Kirchengemeinde existieren derzeit eine Kantorei, ein Gospelchor, ein Bläserkreis, ein Kinderchor und ein ehrenamtlich geleiteter Kindersingkreis. Zudem wird für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Orgelunterricht angeboten.

Einen Schwerpunkt des kulturellen Lebens der Stadt bilden die Granseer Sommermusiken, eine Konzertreihe mit unterschiedlichen Künstlern in der Stadtpfarrkirche St.-Marien. In allen Dorfkirchen sind Orgeln (I/P) vorhanden, in der Marienkirche eine 1968 von Schuke erneuerte und gleichstufig temperierte Wagnerorgel (II/P/29). In den Winterkirchen stehen Harmonien bzw. in Gransee ein Orgelpositiv (I/aP/4) und ein Klavier zur Verfügung.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Kantorin oder einen Kantor, die oder der

- teamfähig ist,
- bereit ist, im Gebiet des Pfarrsprengels zu wohnen (die Gemeinden sind auf Wunsch bei der Wohnungssuche behilflich),
- Menschen verschiedener Altersgruppen für Musik begeistert,
- die Chor- und Posaunenchorarbeit weiterführt und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten musikalische Arbeit mit Jugendlichen aufbaut,
- bereit ist, in der geplanten evangelischen Kindertagesstätte regelmäßig mit Kindern zu arbeiten,
- die Gemeinden ansprechend und anregend im Gottesdienst (ca. 120 p. a.) begleitet,
- dabei das Liedgut des Evangelischen Gesangsbuchs achtet und die Gemeinden weiter an moderneres Liedgut („Singt Jubilate“ und „Durch Hohes und Tiefes“) heranführt,
- die Organisation der Granseer Sommermusiken übernimmt und
- Ehren- und Nebenamtliche für das gottesdienstliche Orgelspiel auf den Dörfern gewinnt.

Der Pfarrsprengel bietet:

- lebendige Kirchengemeinden mit schönen Kirchen,
- engagierte Sängerinnen bzw. Sänger und Bläserinnen bzw. Bläser mit Liebe zur Musik,
- Offenheit und Begeisterungsfähigkeit für eigene Impulse der Kantorin oder des Kantors,
- ein aufgeschlossenes, freundliches und wertschätzendes Mitarbeitendenteam,

- einen Pool neben- und ehrenamtlicher Musikerinnen und Musiker, die die Dienste an dienstfreien Wochenenden oder bei Fortbildungen abdecken sowie
- Ermöglichung der persönlichen Fort- und Weiterbildung einschließlich überdurchschnittlicher finanzieller Bezuschussung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch den Kirchenkreis.

Der Orgelunterricht und ggf. das Orgelspiel bei Kasualien werden separat vergütet.

Die genaue Festlegung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Oberes Havelland.

Bewerbungen werden bis zum 9. September 2016 erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland, Schulstraße 4b, 16775 Gransee.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047081, Kantor Helge Pfläging (Templin), Telefon: 03987/201551, und Pfarrer Christian Guth (Gransee), Telefon: 03306/2676.

4. In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Andreas Teltow, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist zum 1. Januar 2017 eine 100 % KM 1-Kirchenmusikstelle zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die Kirchengemeinde sucht eine gemeindeorientierte Kantorin oder einen gemeindeorientierten Kantor. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören:

- die regelmäßige musikalische Gestaltung der Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen,
- die musikalische Begleitung von Kasualien, gelegentlich auch auf dem Friedhof der Gemeinde,
- die Leitung der Kantorei, bestehend zzt. aus 60 Mitgliedern,
- die Leitung des Jugendchores mit zzt. 15 Mitgliedern,

- die Leitung des Kinderchores mit zzt. 15 Mitgliedern sowie
- die Organisation monatlicher Kirchenkonzerte.

In der St. Andreaskirche befindet sich eine pneumatische Orgel von Alexander Schuke (Potsdam) von 1910 mit 20 Registern und zwei Manualen. In der Siedlungskirche steht eine zweimanualige Schuke-Organ mit acht Registern aus dem Jahr 1960.

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Andreas Teltow ist eine besonders durch Zuzug wachsende Gemeinde mit ca. 4.300 Mitgliedern; darunter befinden sich viele jungen Familien. Sie sowie zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter freuen sich auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der neben einem künstlerischen Anspruch Kirchenmusik als Teil des Gemeindeaufbaus und des Gemeindelebens versteht.

Die Kommune Teltow ist mit über 25.000 Einwohnern die einwohnerstärkste Kommune im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Land Brandenburg mit S-Bahn-Anschluss an Berlin; alle Schulen und gute Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort. Eine Dienstwohnung kann von der Kirchengemeinde nicht gestellt werden; die Gemeinde ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Suche gern behilflich.

Die genaue Festlegung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Bewerbungen werden bis zum 31. August 2016 erbeten an den Gemeindekirchenrat z. Hd. des stellvertretenden Vorsitzenden an die Adresse Ritterstraße 11 in 14513 Teltow.

Die musikalischen Vorstellungen der ausgewählten Bewerberinnen oder der ausgewählten Bewerber sollen am Montag, den 26. September 2016 erfolgen. Reisekosten von Bewerberinnen oder Bewerbern können von der Kirchengemeinde nicht übernommen werden.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Thomas Karzek, Telefon: 03328/303140, Kreiskantorin Karola Hausburg, Telefon: 030/69503309, und LKMD Prof. Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/24344-474.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

